

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der der Firma Staufen Baumaschinen GmbH, Esslinger Straße 17, 73037 Göppingen für Mietverträge für Maschinen Baugeräte und sonstige beweglichen Gegenstände, Stand 01.04.2020

Die AGB gliedern sich in

**Teil A:
AGB für alle Kunden geltende AGB**

**Teil B:
AGB in Ergänzung zu Teil A nur für Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 14 BGB sind**

**Teil C:
AGB in Ergänzung zu Teil A nur für Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB , juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sind**

**Teil A:
AGB für alle Kunden geltende AGB**

1. Angebote, Vertragsabschluss, Geltungsbereich

1.1. Die vorliegenden AGB gelten für alle Vermietungsangebote und Mietverträge des Vermieters sowie der hieraus resultierenden Vermietungen von Baumaschinen, Baugeräte und Industriemaschinen. Diese Mietvertragsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Mieters erkennt der Vermieter nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Bedingungen des Vermieters gelten auch dann, wenn er in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Mietvertragsbedingungen abweichender Bedingungen des Mieters die Vermietung an den Mieter vorbehaltlos ausführt. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Mietvertragsbedingungen.

1.2 Angebote des Vermieters sind freibleibend.

1.3. Der Vermieter kommt seiner Verpflichtung zur Überlassung des Mietgegenstandes nach, wenn er dem Mieter einen Mietgegenstand überlässt, der dem konkret vereinbarten Mietgegenstand technisch und wirtschaftlich entspricht und für den durch den Mieter beabsichtigten Gebrauch in vergleichbarer Weise geeignet ist, wenn die Überlassung des Mietgegenstandes für den Mieter zumutbar ist und die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

1.4. Der Vermieter ist berechtigt bei Abschluss des Vertrages, oder während der Laufzeit des Vertrages, die Gestellung einer im Sinne des § 315 BGB angemessenen verzinslichen Kautions zur Absicherung seiner Mietforderungen zu verlangen. Er ist berechtigt die Höhe der nach 315 BGB angemessenen Kautions nach billigem Ermessen selbst festzusetzen.

2. Dauer des Mietverhältnisses

2.1. Falls die Vertragsparteien keinen abweichenden Mietvertragsbeginn vereinbart haben, beginnt das Mietverhältnis mit Unterzeichnung des Mietvertrages durch beide Vertragsparteien oder im Zeitpunkt der Übergabe des Mietgegenstandes, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt, sofern kein Fall der Ziff. 2.3 dieses Vertrages vorliegt.

2.2. Das Mietverhältnis eines über einen befristeten Zeitraum abgeschlossenen Mietvertrages endet mit Ablauf des vereinbarten letzten Tages; während dieser Zeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend, falls im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages eine Mindestmietzeit vereinbart wurde. Das Mietverhältnis eines über eine unbestimmte Laufzeit abgeschlossenen Mietvertrages kann von beiden Vertragsparteien ordentlich gekündigt werden unter Einhaltung einer Frist von einem Tag, wenn der Mietpreis pro Tag zahlbar ist zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche zahlbar ist jeweils zum Ablauf eines Tages.

2.3. Der Mietgegenstand darf nur bei ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters an einen Nachmieter übergeben werden. Wird der Mietgegenstand durch den Mieter mit Einverständnis des Vermieters unmittelbar einem Nachmieter überlassen, endet das Mietverhältnis mit dem Mieter, sobald dem Vermieter die vorbehaltlose Empfangsbestätigung des Nachmieters zugegangen ist mit Wirkung auf den von dem Mieter und dem Nachmieter einvernehmlich in der Empfangsbestätigung angegebenen Empfangszeitpunkt; fehlt eine solche Angabe in der Empfangsbestätigung, so tritt an Stelle dieses fehlenden Zeitpunkts der Zugang der Empfangsbestätigung beim Vermieter. Der Mieter ist bei Überlassung des Mietgegenstandes an den Nachmieter in jedem Falle verpflichtet, dem Vermieter ein schriftliches Übergabeprotokoll zu übergeben, welches sowohl vom Mieter, als auch vom Nachmieter unterzeichnet ist und in dem der Zustand des Mietgegenstandes insbesondere auch hinsichtlich eventueller Schäden dokumentiert ist.

3. Übergabe des Mietgegenstandes

3.1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Übergabe auf Freiheit von erkennbaren Mängeln und Betriebsbereitschaft zu prüfen. Der Mieter ist verpflichtet festgestellte Mängel sowie unabhängig vom Zeitpunkt des Auftretens alle auftretende Mängel Missstände und Schäden unverzüglich schriftlich dem Vermieter mitzuteilen.

3.2. Für den Fall des Diebstahls, der Beschädigung durch Dritte und sonstiger Delikte ist der Mieter zur unverzüglichen Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle und der diesbezüglichen Beweissicherung sowie zur unverzüglichen Benachrichtigung des Vermieters in allen vorgenannten Fällen verpflichtet.

4. Nutzung des Mietgegenstandes durch den Mieter, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Einsatzort, Gebrauchsüberlassung, Pfändungs- und

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der der Firma Staufen Baumaschinen GmbH, Esslinger Straße 17, 73037 Göppingen für Mietverträge für Maschinen Baugeräte und sonstige beweglichen Gegenstände, Stand 01.04.2020

sonstige Maßnahmen Dritter, Versicherungspflicht

4.1. Der Mieter verpflichtet sich, sofern ein Einsatzort vereinbart ist oder sich aus dem Mietvertrag in anderer Weise ergibt, den Mietgegenstand ausschließlich an dem vertraglich vereinbarten Einsatzort im Rahmen der betriebstechnischen Eignung des Mietgegenstandes einzusetzen und zu bedienen und durch den Vermieter oder durch vom Vermieter autorisierte Unternehmen warten zu lassen und ausschließlich technisch geeignete und gesetzlich zulässige Betriebsmittel zu verwenden.

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand gemäß den Bedienungs- und Wartungsvorschriften auf eigene Kosten ständig zu pflegen, insbesondere durch Durchführung von Schmierdiensten. Schäden aus unterlassener Pflege gehen zu Lasten des Mieters. Im Übrigen sind durch den Mieter und seine Erfüllungsgehilfen die Bedienungs- und Wartungsanleitungen vollumfänglich zu beachten und insbesondere eine Überlastung des Mietgegenstandes zu vermeiden.

4.2. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand zu besichtigen und technisch zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Vermieter, falls sich nicht ein Mangel herausstellt, den der Mieter pflichtwidrig nicht beseitigt bzw. nicht dem Vermieter angezeigt hat; in diesen Fällen ist der Vermieter berechtigt vom Mieter für die Untersuchung eine angemessene Vergütung zu verlangen.

4.3. Der Mieter ist nicht berechtigt Mängel und Schäden am Mietgegenstand selbst oder durch vom Mieter beauftragte Dritte beseitigen zu lassen. Vielmehr ist der Mieter verpflichtet, sämtliche durch ihn zu vertretenden Reparaturarbeiten auf seine Kosten durch den Vermieter oder vom Vermieter benannte Dritte ausführen zu lassen. Sofern der Mieter Schäden zu vertreten hat, ist er dem Vermieter gegenüber zum Ersatz der zur Schadensbeseitigung angemessenen Kosten verpflichtet, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist.

4.4. Die Verbringung des Mietgegenstandes an einen anderen Einsatzort, insbesondere in das osteuropäische Ausland, ist verboten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Sofern dies ausnahmsweise gestattet ist, bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters und des Nachweises des durch den Mieter zu beschaffenden umfassenden Versicherungsschutzes, insbesondere für die Risiken des Diebstahls, Brandes und sonstigen Abhandenkommens und der zeitweiligen Nichtrückführbarkeit. Die Versicherung muss auf den Vermieter als Begünstigten abgeschlossen werden. Vor einer entsprechenden Verbringung des Mietgegenstandes an einen anderen Einsatzort ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter eine entsprechende Versicherungsbestätigung zu übergeben.

4.5. Die Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

4.6. Sollten Dritte durch Pfändung, Beschlagnahme oder aufgrund sonstiger Rechte oder unbefugter Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen oder diesen befugt oder unbefugt in Besitz nehmen, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich nachweislich schriftlich und vorab mündlich bzw. telefonisch zu benachrichtigen sowie vorab den oder die Dritten auf das Eigentum des Vermieters ebenfalls unverzüglich und nachweislich schriftlich hinzuweisen und diesen schriftlichen Hinweis dem Vermieter ebenfalls unverzüglich zu übermitteln.

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter sämtliche Kosten zur Wiedererlangung des Mietgegenstandes zu ersetzen und auf Verlangen des Vermieters für die Rechtsverfolgungskosten angemessene Vorschüsse zu leisten, sofern er die Kostenverursachung zu vertreten hat.

4.7. Der Mieter trägt die Kosten der Betriebsmittel. Vorhandene Betriebsmittel werden bei Übergabe und Restbestände bei Rückgabe des Mietgegenstandes vermerkt und entsprechend abgerechnet.

4.8. Bei der Nutzung von Fahrzeugen können Gebühren Dritter, wie z.B. Mautgebühren anfallen. Diese trägt ausschließlich der Mieter. Sollten diese dem Vermieter in Rechnung gestellt werden, wird der Vermieter diese dem Mieter weiterberechnen und in Rechnung stellen. Der Mieter ist in diesem Falle zu Bezahlung an den Vermieter verpflichtet. Gleiches gilt hinsichtlich eventueller Zuschläge, insbesondere des Anhänger-Sonderzuschlages.

5. Rückgabe des Mietgegenstandes, Schadenersatz

5.1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand einschließlich sämtlichen etwaigen Zubehörs fristgemäß im Sinne der Ziffer 2 dieser AGB mangelfrei in vertragsgemäßem Zustand und gesäubert zurückzugeben.

5.2. Bei Rückgabe des Mietgegenstandes durch den Mieter erfolgt eine unverzügliche gemeinsame Überprüfung des Mietgegenstandes durch beide Vertragsparteien.

Wird bei der Überprüfung ein vertragswidriger Zustand -insbesondere Beschädigungen- festgestellt, wird der Zustand des Mietgegenstandes in einem durch den Mieter und den Vermieter zu unterzeichnenden Rückgabeprotokoll festgehalten. Soweit im Einzelfall über den festzustellenden Zustand keine Einigkeit der Vertragsparteien besteht, ist jede Vertragspartei berechtigt, die Aufnahme ihrer Ansicht in das Rückgabeprotokoll zu verlangen.

Jede der Vertragsparteien kann die Untersuchung des Mietgegenstandes durch einen durch die für den Vermieter örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer zu benennenden öffentlich bestellten Sachverständigen verlangen. Die Sachverständigenkosten trägt die Vertragspartei, deren Behauptungen zum Zustand der Sache der Sachverständige nicht bestätigt. Beinhaltet die Feststellungen des Sachverständigen sowohl Feststellungen zugunsten, wie auch zu Lasten einer Partei, so tragen beide Parteien die Kosten des Sachverständigengutachtens anteilig in angemessenem Umfang. Der angemessene Umfang bestimmt sich im letztgenannten Fall nach dem Verhältnis der wirtschaftlichen Bedeutung der Feststellungen des Sachverständigen zugunsten oder zulasten einer Partei. Maßgeblich hierfür ist die diesbezügliche Feststellung des Sachverständigen zum Verhältnis der wirtschaftlichen Bedeutung der jeweils festgestellten Zustände. Die Parteien werden den Sachverständigen mit der Ermittlung dieser wirtschaftlichen Bedeutung beauftragen.

Soweit Mietgegenstände zurückgenommen werden, die nach Zählheiten wie laufende Meter oder Stück dem Mieter überlassen werden (wie beispielsweise Schalungen und Kleinmaterial), erfolgt die Rücknahme durch den Vermieter unter dem Vorbehalt der auch nachträglichen (also nach Rückgabe) möglichen Überprüfung der maßgeblichen Mengen durch den Vermieter.

5.3. Ist der Mietgegenstand aufgrund durch den Mieter zu vertretender Umstände nach Rückgabe nicht oder zeitweise nicht vermietbar, weil er in nicht-vermietbarem Zustand ist (z.B. aufgrund von Schäden, vorzeitig notwendig gewordener Wartungsarbeiten oder mangels Rückgabe mit sämtlichem Zubehör) ist der Mieter dem Vermieter gegenüber für den dadurch entstehenden Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns schadenersatzpflichtig. Für den Umfang der Schadenersatzpflicht gilt nachfolgende Ziffer 5.4. entsprechend.

Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzforderungen des Vermieters bleibt vorbehalten. Der Vermieter wird sich jedoch um die Geringhaltung des Schadens pflichtgemäß bemühen.

Erfolgt die Rückgabe des Mietgegenstandes unvollständig, insbesondere hinsichtlich etwaigen Zubehörs (z.B. Im Falle eines Baggers ohne Baggerlöffel), ist der Vermieter berechtigt nach billigem Ermessen Mietzubehör oder andere fehlende Teile als Ersatz durch Kauf oder mietweise auf Kosten des Mieters zu beschaffen, um eine anderweitige nachfolgende Vermietung zu ermöglichen.

5.4. Ist dem Mieter die Rückgabe des Mietgegenstandes aus einem durch ihn zu vertretenden Grund unmöglich geworden oder würden bei durch den Mieter zu vertretenden Mängeln oder Schäden die Reparaturkosten mehr als 60 % des Zeitwertes betragen, ist der Vermieter zu einer sofortigen Kündigung des Mietvertrages berechtigt. Der Mieter ist jedoch verpflichtet, Schadenersatz in Höhe des Zeitwertes des mangelfreien und uneingeschränkt

betriebsbereiten Mietgegenstandes zuzüglich einer Wiederbeschaffungskostenpauschale von brutto 2 % an den Vermieter zu bezahlen. Diese Verpflichtung besteht unbeschadet des Rechts des Vermieters, die Entstehung höherer Wiederbeschaffungskosten nachzuweisen und zu verlangen, sowie eine Nutzungsentzündung in Höhe des tagesanteiligen Mietzinses für einen angemessenen Zeitraum zur Ersatzbeschaffung durch den Vermieter, längstens jedoch für einen Monat zu leisten, falls der Vermieter die sofortige Nachvermietbarkeit nachweist, anderenfalls in Höhe von 65 % der Monatsmiete für den jeweiligen tagesanteiligen Ausfall. Dem Mieter ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden bzw. ein Nutzungsausfall überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist. Der Vermieter ist verpflichtet, alle ihm zumutbaren Anstrengungen zur Geringhaltung des Schadens zu unternehmen.

Weitergehende Schadenersatzansprüche des Vermieters bleiben unberührt.

6. Berechnung des Mietzinses und Abgeltungsumfang

6.1. Sofern nicht schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, errechnet sich der Gesamtmietzins aus dem Tagesmietzins multipliziert mit der auf Tage bezogenen Mietdauer. Die Tage der Übergabe und Rücknahme werden als volle Miettage berechnet.

6.2. Bei mit Betriebsstundenzählern ausgestatteten Mietgegenständen werden acht Einsatzstunden als ein Einsatz innerhalb eines Werktages im Durchschnitt zugrunde gelegt.

Nutzt der Mieter den Mietgegenstand mehr als acht Stunden im Laufe eines Kalendertages, erhöht sich der Mietzins für jede weitere angefangene Stunde um 1/8 des Tagesmietpreises.

Pro Tag der Nutzung ist jedoch mindestens eine durchschnittliche Mindesteinsatzzeit von acht Stunden zugrunde zu legen und zu vergüten. Sonntage sind keine Tage der Nutzung, sofern nichts anderes vereinbart oder sofern die Nutzung an Sonntagen nicht nachgewiesen ist. Es ist dem Mieter, vorbehaltlich anderer Vereinbarung, untersagt die Mietgegenstände an Sonntagen zu nutzen.

7. Fälligkeit, Zahlung des Mietzinses, Verzug

7.1. Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgt die Abrechnung des Mietzinses und sonstiger Forderungen des Vermieters erfolgt nach Rückgabe des Mietgegenstandes. Der Mietzins ist bei Rückgabe durch Barzahlung fällig. Sofern mit Zustimmung des Vermieters durch Scheck- oder Wechselbegebung gezahlt werden sollte, erfolgt die Zahlung erfüllungshalber.

7.2. Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung und/oder Abschlagszahlung vom Mieter nach billigem Ermessen zu verlangen.

7.3. Die berechneten Beträge sind spätestens innerhalb einer Woche ab Rechnungszugang bei dem Mieter ohne Abzüge eingehend bei dem Vermieter zahlbar.

8. Haftung des Vermieters, seiner Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen

8.1. Im Fall der Haftung des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen auf Schadensersatz gilt Folgendes:

- Sofern die Ansprüche auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Vermieter oder seine Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Vermieter auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- Soweit unter a. nichts anderes bestimmt ist und soweit keine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Vermieters vorliegt, ist die Haftung des Vermieters auf Schadensersatz ausgeschlossen.
- Soweit wesentliche Vertragspflichten verletzt werden, ist die Haftung des Vermieters auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden begrenzt.

8.2. Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen unter Ziff. 8.1. gelten nicht nur für vertragliche, sondern auch für andere, insbesondere deliktische Ansprüche. Sie gelten auch für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung.

8.3. Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen unter Ziff. 8.1. und Ziff. 8.2. gelten nicht für gegebenenfalls bestehende Ansprüche gem. §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz oder wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sie gelten auch nicht, soweit der Vermieter eine Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes oder einen Leistungserfolg oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat und der Garantiefall eingetreten ist oder das Beschaffungsrisiko sich realisiert hat.

8.4. Eine Haftung aus der Übernahme eines Beschaffungsrisikos trifft den Vermieter nur, wenn der Vermieter das Beschaffungsrisiko ausdrücklich schriftlich übernommen hat.

8.5. Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

8.6. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9. Versicherungen und Schadensersatz bei Beschädigung und Verlust der Mietsache

9.1. Der Vermieter versichert die Mietsache gegen Maschinenbruch, Brand, Diebstahl und Sachbeschädigung -ausgenommen für die Nichtbeachtung der Durchfahrthöhen und damit verbundene Schäden, die nicht versichert sind (vgl. 9.2.). Aus diesem Grunde hat der Mieter im Falle einer Beschädigung oder des Verlusts in diesen Fällen einen Großteil des Schadens nicht zu bezahlen. Der Mieter hat entstehende Beschädigungen oder den Verlust bei Maschinenbruch, Brand, Diebstahl und Sachbeschädigung der Mietsache während der Mietzeit jedoch wie folgt zu ersetzen:

a. Bei Maschinenbruch, Brand und Sachbeschädigung

Bei einem Neuwert der Mietsache i.H.v. einschließlich 10.000,00 € einen Schadensbetrag bis zu 1.600,00 € der Kosten der Schadensbeseitigung bzw. der Neuanschaffung, sofern eine Instandsetzung nicht mehr möglich oder unwirtschaftlich ist.

Bei einem Neuwert der Mietsache i.H.v. über 10.000,00 € bis einschließlich 50.000,00 € einen Schadensbetrag bis zu 2.600,00 € der Kosten der Schadensbeseitigung bzw. der Neuanschaffung, sofern eine Instandsetzung nicht mehr möglich oder unwirtschaftlich ist.

Bei einem Neuwert der Mietsache i.H.v. über 50.000,00 € bis einschließlich 100.000,00 € einen Schadensbetrag bis zu 4.000,00 € der Kosten der Schadensbeseitigung bzw. der Neuanschaffung, sofern eine Instandsetzung nicht mehr möglich oder unwirtschaftlich ist.

Bei einem Neuwert der Mietsache i.H.v. über 100.000,00 € einen Schadensbetrag bis zu 5.000,00 € der Kosten der Schadensbeseitigung bzw. der Neuanschaffung, sofern eine Instandsetzung nicht mehr möglich oder unwirtschaftlich ist.

b. Bei Diebstahl

25% des Neupreises, es sei denn der Verkehrswert der Mietsache liegt unter diesem Betrag. In diesem Falle ist der Verkehrswert zu ersetzen.

9.2 Bei der Nichtbeachtung von Durchfahrtshöhen und dadurch verursachten Schäden, hat der Mieter dem Vermieter den vollen entstehenden Schaden zu ersetzen.

10. Sicherungsrechte des Vermieters, Forderungsabtretungen

Der Mieter tritt mit Unterzeichnung des Mietvertrages sicherungshalber zur Absicherung sämtlicher Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter aus dem Mietverhältnis in Höhe der gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Vermieters sämtliche gegenwärtigen und künftigen Forderungen und Leistungsansprüche gegen seine Versicherer (soweit dies nach den Bedingungen seiner Versicherer zulässig ist), an den Vermieter ab.

Der Vermieter nimmt die Abtretungen an.

Der Vermieter verpflichtet sich gegenüber dem Mieter, die Forderungsabtretung gegenüber dem oder den Drittschuldner(n) so lange nicht offenzulegen, wie der Mieter sich nicht in Verzug mit einer Zahlung aus dem Mietverhältnis befindet oder das Mietverhältnis nicht aus wichtigem Grunde gekündigt ist.

11. Aufrechnung und Abtretung

Das Recht, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Mieter nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreif sind.

12. Leistungsverweigerungsrecht des Vermieters

Der Vermieter kann die ihm obliegende Leistung gegenüber dem Mieter verweigern, wenn nach Abschluss des Mietvertrags erkennbar wird, dass sein Anspruch auf den Mietzins durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird. Dieses Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn der Mietzins bezahlt oder Sicherheit für ihn geleistet wird.

13. Kündigung aus wichtigem Grunde durch die Vertragsparteien

13.1. Unbeschadet der ordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 2.2 dieser Mietvertragsbedingungen kann der Mietvertrag von beiden Vertragsparteien bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich gekündigt werden. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolgreichem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig.

13.2. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Vermieter liegt insbesondere vor, wenn

- der Mieter mit der Zahlung von nicht nur im Sinne des § 320 Abs. 2 BGB geringfügigen Verbindlichkeiten in Verzug ist,
- Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Mieter durchgeführt werden,
- der Mieter den Mietgegenstand trotz Abmahnung durch den Vermieter in technisch schädigender Weise oder sonstiger erheblich vertragswidriger Weise benutzt,
- der Mieter den Mietgegenstand unbefugt Dritten überlässt oder an einen vertraglich nicht vereinbarten Ort verbringt.

14. Anzuwendendes Recht

Alle Fragen aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen den Vertragspartnern zugrundeliegenden Mietverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Teil B:

AGB nur für Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 14 BGB sind

Der Mietzins versteht sich einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe und sonstiger Preisbestandteile ab der Betriebsstätte des Vermieters ohne Kosten für etwaige Transporte ab der Betriebsstätte des Vermieters, sowie ohne Betriebsstoffe und ohne Personal des Vermieters.

Teil C:

AGB nur für Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB , juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sind

1. Dem Mieter ist es untersagt Ansprüche aus diesem Vertrag gegen den Vermieter an Dritte abzutreten

2. Die Miete versteht sich netto zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer ohne Kosten für etwaige Transporte ab der Betriebsstätte des Vermieters, sowie ohne Betriebsstoffe und ohne Personal des Vermieters.

3. Der Vermieter verpflichtet sich gegenüber dem Mieter eine Forderungsabtretung solange nicht gegenüber dem Drittschuldner offenzulegen, wie sich der Mieter nicht im Verzug mit der Zahlung von berechtigten Forderungen des Vermieters befindet oder solange das Mietverhältnis nicht aus wichtigem Grunde vermietenseits gekündigt wurde

4. Die Befugnis des Mieters, Ansprüche aus diesem Vertrag, die nicht Geldansprüche sind, an Dritte abzutreten oder Dritte zur Einziehung solcher Forderungen oder zu deren Geltendmachung zu ermächtigen, wird ausgeschlossen.

5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, ist der Sitz des Vermieters. Dieser Gerichtsstand ist für den Mieter ausschließlich. Der Vermieter ist berechtigt auch jeden anderen für den Mieter zulässigen Gerichtsstand zu wählen.